

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 1224-07, 0436-00

Stuttgart,

Zwischennachricht

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen

SPD-Gemeinderatsfraktion, Freie Wähler-Gemeinderatsfraktion, FDP

Datum

10.05.2019

Betreff

Dem Antisemitismus entgegenzutreten

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) vertritt eine klare Haltung gegen Antisemitismus in jeglicher Form, bringt dies in mannigfaltiger Art und Weise zum Ausdruck und bekennt sich zu ihrer historischen Verantwortung aus der Zeit des Nationalsozialismus. Sie tritt der BDS-Kampagne (Boykott, Desinvestitionen und Sanktionen) entgegen, weil diese Kampagne antisemitische Ressentiments bedient und die Existenz des Staates Israel in Frage stellt.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 21.05.2019 zum Antrag 109/2019 der ehemaligen Gemeinderatsgruppierung Bündnis Zukunft Stuttgart 23 ausgeführt, steht noch eine rechtliche Klärung in Bezug auf die beantragten Maßnahmen aus. So bestehen dagegen gegenwärtig rechtliche Bedenken. Die Vorgehensweise der LHS bei der Vergabe / Vermietung von Räumlichkeiten orientiert sich an der bisherigen Rechtsprechung, wonach eine Versagung der Zulassung nur bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verbot von Organisationen oder wenn konkrete Straftaten drohen, möglich ist.

Im Moment läuft in Bezug auf die Überlassung eigener städtischer Räumlichkeiten unter Beteiligung der Stadt München ein Gerichtsverfahren, in dem es um die Frage geht, ob eine Kommune die politische Grundsatzentscheidung treffen kann, in ihren eigenen Räumlichkeiten das - positive oder negative - Diskutieren der BDS-Kampagne generell zu untersagen. Nur über einen solchen generellen Ausschluss der Beschäftigung mit der BDS-Kampagne insgesamt kann (auch) eine Verhinderung von entsprechenden Unterstützungsveranstaltungen in eigenen Räumen der Kommune ggf. rechtlich zulässig sein.

Zwischenzeitlich wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH Bayern) die gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts München beantragte Berufung zugelassen. Es wird folglich eine obergerichtliche Entscheidung des VGH Bayern zu dieser Frage geben.

Die Verwaltung wird unaufgefordert inhaltlich zum Antrag Stellung nehmen, sobald die entsprechende Entscheidung des VGH Bayern vorliegt und diese ausgewertet werden konnte. Wann das hier relevante Verfahren entschieden sein wird, ist nicht konkret abschätzbar.

Unabhängig von dieser rechtlichen Klärung arbeitet die Verwaltung an einem Entwurf einer allgemeinen Antidiskriminierungserklärung, welcher sich im Moment in der internen Abstimmung befindet und welcher dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird. Mit dieser Antidiskriminierungserklärung wird nochmals klar gegen jede Form des Antisemitismus Stellung bezogen werden.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>